


GZ 93 Hv 24/21m - 1/2

**Absender:** Landesgericht für Strafsachen Wien



BA 00 BBJ046 21 0064815002

**Rücksendeadresse:** Zentrale Zustellung Justiz, Business Center 825, 1000 Wien



Wolfgang Pechlaner  
Friedlgasse 40/19  
1190 Wien

# RSa

## Eigenhändig

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden  
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

**Keine Verfügung**

**Jetzt Neu:**

JustizOnline - das digitale Serviceportal der Justiz jetzt unter [justizonline.gv.at](http://justizonline.gv.at)

**WICHTIG:**

Sämtliche Schreiben bitte keinesfalls an die Zentrale Zustellung Justiz, sondern ausschließlich an das jeweilige Gericht oder die Staatsanwaltschaft senden.



**LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN WIEN**

**93 Hv 24/21m - 1/2**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsstr. 11  
1080 Wien

Tel.: +43 1 40127-0

Personenbezogene Ausdrücke in  
diesem Schreiben umfassen jedes  
Geschlecht gleichermaßen.

Wolfgang Pechlaner  
Friedlgasse 40/19  
1190 Wien

**STRAFSACHE:**

**Gegen:**

**Angeklagte/r**

Wolfgang Pechlaner

**Wegen:**

§ 111 StGB; §§ 6, 7 MedienG

**Landesgericht für Strafsachen Wien, Abteilung 93**  
**Wien, 23. Juni 2021**  
**Mag. Dr. Stefan Apostol, Richter**

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

**5 Beilage(n):**

Nr	Bezeichnung	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	ERV-Deckblatt/Schriftsatz	11.06.2021	2	D72/21 PECHLANER PRIVATANKL.
2	Privatanklage § 111 StGB samt Antrag auf Entschädigung	11.06.2021	2	D72/21 PECHLANER PRIVATANKL.
3	Beilage	11.06.2021	A	
4	Beilage - Screenshot des inkriminierten Postings vom 03.03.2021	11.06.2021	.B	D72/21 PECHLANER PRIVATANKL.

Nr	Bezeichnung	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
5	Beschluss	14.06.2021	3	

Landesgericht für Strafsachen Wien, Abteilung 02  
Wien, 22. Juni 2021  
Mag. Dr. Stefan Apostol, Richter  
Erstinstanzliche Entscheidung  
gemäß § 10 COO

Nr	Bezeichnung	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)	Beilage(n)
1	ERV-Deklarationsformular	11.08.2021	B	DZ01 BECHLÄNER PRIVATANKL	
2	Privatklage § 111 StGB samt Antrag auf Entscheidung	11.08.2021	B	DZ01 BECHLÄNER PRIVATANKL	
3	Beilage	11.08.2021	A		
4	Beilage - Grenznot des infringierten Postings vom 03.08.2021	11.08.2021	B	DZ01 BECHLÄNER PRIVATANKL	



An  
LGSt Wien  
Landesgerichtsstr. 11  
1080 Wien

Elektronisch eingebracht am 11.06.2021  
Suppan/Spiegl/Zeller Rechtsanwalts OG

**Vertreter/in der 1. Partei (P130812)**

Zeichen: D72/21 PECHLANER PRIVATANKL.

3 Anhänge

### Privatanklage § 111 StGB samt Antrag auf Entschädigung

**1. Partei** Mag. Gernot **Blümel**, MBA  
Beschäftigung pA Johannesgasse 5, 1010 Wien  
Bundesminister für Finanzen

<b>Vertreter/in der 1. Partei</b>	Suppan/Spiegl/Zeller <b>Rechtsanwalts OG</b>	Einbringer
	Konstantingasse 6-8/9, 1160 Wien	
Telefon	+43 1 494 69 01-0	
Fax	+43 1 494 69 01-20	
E-Mail	kanzlei@suppan.eu	
Teilnehmercode	P130812	
FirmenbuchNr	459499i	
Zeichen	D72/21 PECHLANER PRIVATANKL.	
Einzahlungskonto	IBAN: AT72 3200 0000 0441 6749, BIC: RLNWATWW	
Einziehungskonto	IBAN: AT72 3200 0000 0441 6749, BIC: RLNWATWW	
ist Vertreter von	1. Partei Mag. Gernot Blümel, MBA	

**2. Partei** Wolfgang-Dietrich Johann **Pechlaner**  
Friedlgasse 40/19, 1190 Wien  
geb. 20.11.1948

wegen Privatanklage § 111 StGB samt Antrag auf Entschädigung  
Streitwert 11.000,00 EUR

An  
LGSt Wien  
Landesgerichtsstr. 11  
1080 Wien

Elektronisch eingebracht am 11.06.2021  
Suppan/Spiegl/Zeller Rechtsanwalts OG

**Vertreter/in der 1. Partei (P130812)**

Zeichen: D72/21 PECHLANER PRIVATANKL.

3 Anhänge

### Privatanklage § 111 StGB samt Antrag auf Entschädigung

**1. Partei** Mag. Gernot **Blümel**, MBA  
pA Johannesgasse 5, 1010 Wien  
Beschäftigung Bundesminister für Finanzen

**Vertreter/in der  
1. Partei**

Suppan/Spiegl/Zeller **Rechtsanwalts OG**

Einbringer

Konstantingasse 6-8/9, 1160 Wien

Telefon +43 1 494 69 01-0

Fax +43 1 494 69 01-20

E-Mail kanzlei@suppan.eu

Teilnehmercode P130812

FirmenbuchNr 459499i

Zeichen D72/21 PECHLANER PRIVATANKL.

Einzahlungskonto IBAN: AT72 3200 0000 0441 6749, BIC: RLNWATWW

Einziehungskonto IBAN: AT72 3200 0000 0441 6749, BIC: RLNWATWW

ist Vertreter von

1. Partei Mag. Gernot Blümel, MBA

**2. Partei**

Wolfgang-Dietrich Johann **Pechlaner**  
Friedlgasse 40/19, 1190 Wien  
geb. 20.11.1948

wegen  
Streitwert

Privatanklage § 111 StGB samt Antrag auf Entschädigung  
11.000,00 EUR

Eingabezeichen: 20 740 083/21

Seite 1



Gebühreneinzugscode P130812

An das

Landesgericht für Strafsachen Wien

Landesgerichtsstr. 11

1080 Wien

Privatankläger:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Bundesminister für Finanzen

PA Johannesgasse 5, 1010 Wien

vertreten durch:

Suppan/Spiegl/Zeller Rechtsanwalts OG

P130812

Konstantinngasse 6-8/9, 1160 Wien

Angeklagter:

Wolfgang-Dietrich Johann Pechlaner

geb. 20.11.1948

Friedlgasse 40/19, 1190 Wien

Wegen:

§ 111 StGB

§§ 6 bis 8 Medieng

## I. PRIVATANKLAGE

## II. ANTRAG AUF ENTSCHÄDIGUNG

2-fach

2 Beilagen

RA Mag. Werner Suppan  
RA Mag. Claudia Spiegl  
RA Mag. Ulrike Zeller  
Konstantinngasse 6-8/9, 1160 Wien  
Telefon: +43 1 494 69 01  
Heßstrasse 14/4, 3100 St. Pölten  
Telefon: +43 2742 28 522  
E-Mail: kanzlei@suppan.eu  
Fax: +43 1 494 69 01-20  
www.suppan.eu  
FN 4594991 HG Wien  
RA-Code P130812  
IBAN: AT27 3200 0010 0441 6749  
SWIFT/BIC: RLNWATWW



I. Privatanklage

1. Privatankläger, und Angeklagter

Der Privatankläger ist seit 07.01.2020 **Bundesminister für Finanzen in der Bundesregierung** Kurz II. Davor war er Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien im Bundeskanzleramt (08.01.2018 – 28.05.2019) und in der Folge betraut mit der Fortführung der Verwaltung im Bundesministerium für EU, Kunst, Kultur und Medien im Bundeskanzleramt (28.05.2019 – 03.06.2019).

Der Angeklagte ist Medieninhaber seines Twitter-Profiles „Wolfgang Pechlaner“ (@pw48), abrufbar unter <https://twitter.com/pw48?lang=de> und für dortige Veröffentlichungen (Postings und Replies) verantwortlich.

Anders als auf Facebook beispielsweise werden auf Twitter „Replies“ auf dem Account des Äußernden unter dem Reiter „Tweets & Replies“ unabhängig des Bestehens des kommentierten Postings angezeigt und kann nur derjenige, der das Reply abgegeben hat, diesen auch löschen.

Beweis: ./A Auszug Twitter-Profil des Angeklagten  
Einvernahme des Privatanklägers  
weitere Beweise vorbehalten

2. Zuständigkeit

Social-Media-Plattformen wie Facebook und Twitter sind Medien im Sinne des MedienG und ist der jeweilige Inhaber eines Twitter-Accounts sohin Medieninhaber, weil dieser Inhaber die inhaltliche Letztgestaltung vornimmt (OGH 15 Os 14/15w, 15/15t).

Die nachstehend näher beschriebene Äußerung ist gegenüber und in einem Medium in der Absicht abgegeben worden, dass diese in einem (elektronischen) Medium, nämlich als öffentlich einsehbarer Tweet des Angeklagten, verbreitet und damit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden.

Es handelt sich daher um ein Medieninhaltsdelikt, sodass das angerufene Gericht gemäß 40 Abs. 1 MedienG örtlich und gemäß § 41 Abs. 1 und Abs. 3 MedienG sachlich zuständig ist.

3. Sachverhalt

Der Angeklagte veröffentlichte am 03. März 2021 um 19:54 Uhr nachstehenden Post, **bis dato abrufbar** unter <https://twitter.com/pw48/status/1367186597561655299?s=20>:



„Die jetzige türkise Führung ist nur mehr korrupt und machtgeil. Und wenn mich auch der laptoplose Blümel verklagt, diese Partei ist vergesslich oder korrupt“



Beweis: wie bisher  
./B Screenshot des inkriminierten Postings vom 03.03.2021

#### 4. Erkennbarkeit des Privatanklägers als Opfer

Richtet sich die Ehrenbeleidigung gegen ein Kollektiv mit einem überschaubaren Kreis von Angehörigen, dann ist jedes einzelne Mitglied dieses Kollektivs davon betroffen (RS00317669).

Entscheidend für die persönliche Betroffenheit des Einzelnen durch eine gegen ein Kollektiv gerichtete, den Ruf und die Ehre verletzende Äußerung ist die Identifizierbarkeit des Einzelnen (6 Ob321/04f).

Unter Bezugnahme auf „diese Partei“ (@volkspartei) und aufgrund der **direkten Anrede des Privatanklägers** („der laptoplose Blümel“) in der inkriminierten Äußerung ist für jedermann, zumindest für einen nicht unmittelbar befassten Personenkreis **erkennbar, um wen es sich handelt** bzw. an wen die inkriminierte Äußerung gerichtet ist.

#### 5. Bedeutungsinhalt

Im Äußerungsrecht sind Veröffentlichungen so auszulegen, wie sie von den angesprochenen Verkehrskreisen bei ungezwungener Auslegung verstanden werden (OGH 05.07.2001, 6 Ob 149/01g).

Die Wortfolge „vergesslich oder korrupt“ lässt nur jene Auslegung zu, dass beide Vorwürfe auf den Privatankläger abzielen. Der Angeklagte überlässt quasi der Leserschaft die Entscheidung „oder“, wobei „vergesslich“ weniger glaubhaft dargestellt, sondern dem durchschnittlichen Leser suggeriert wird, dass – unabhängig der Auswahl - beides auf den Privatankläger zutrifft.



Schon die Äußerung eines (bloßen) Tatverdachts als „unschuldige“ Frage oder „bewusst vorsichtige“ Formulierung impliziert regelrecht, dass die Tatbegehung dem Privatankläger jedenfalls zuzutrauen ist. Diese - wenn auch abgeschwächte - Form des Tatvorwurfs selbst ist tatbildlich iSd Üblen Nachrede (OGH 29.06.2011, 15 Os 106/10t).

Wie sich damit schon aus dem Wortlaut der inkriminierten Äußerung „korrupt“ selbst ergibt, wird die Veröffentlichung von einem durchschnittlichen Leser bzw. Twitter User vor allem dahingehend verstanden, der Privatankläger

- würde **korrupte Handlungen** begehen/**begangen** haben (arg. „**korrupt**“) und zwar im Sinne des Korruptionsstrafrechts im öffentlichen Bereich (§§ 74 Abs 1 Z 4a StGB und §§ 305ff StGB).

Festzuhalten ist, dass der Privatankläger zwar als Beschuldigter in einem diese Angelegenheit betreffenden Verfahren geführt wird, jedoch **a) keine Anklage**, keine - schon gar **keine rechtskräftige - Verurteilung** erfolgt ist, **b)** eine strafbare Handlung vom Privatankläger nicht begangen wurde und **c)** der Privatankläger sohin nicht korrupt und nicht korrumpierbar ist.

Durch die Behauptung der Privatankläger hätte eine **strafbare Handlung** begangen, bezichtigt der Angeklagte den Privatankläger eines **gegen die Sitten verstoßenden Verhaltens** und unterstellt dem Privatankläger damit auch eine **verächtliche Charaktereigenschaft**; beides setzt ihn in seiner öffentlichen Meinung herab.

Diese die Persönlichkeitsrechte verletzenden Behauptungen sind daher **tatbildlich im Sinne des § 111 StGB**, und zwar in der qualifizierten Form des § 111 Abs. 2 StGB.

### 6. Widerrechtlichkeit der Äußerung

Bei der Beurteilung der Tatbestandsmäßigkeit einer Äußerung nach § 111 Abs 1 StGB ist das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art 10 Abs 1 MRK zu berücksichtigen, doch ist dieses nicht – auch nicht bei Politikern – schrankenlos gegeben.

Die **Herabsetzung eines anderen** durch unwahre Tatsachenbehauptungen oder durch Werturteile, die auf unwahren Tatsachen basieren, bzw. die einen Wertungsexzess darstellen, kann **nicht mit dem Recht der freien Meinungsäußerung gerechtfertigt** werden. (RS0107915, vgl. OGH 29.06.2011, 15 Os 175/10i; OGH 24. 06. 2009, 15 Os 172/08w).

Um tatbestandsmäßig iSv § 111 Abs 1 StGB zu sein, muss nicht einmal ein konkretes Verhalten vorgeworfen werden, es **reicht eine pauschale Beschuldigung** („**korrupt**“).



Auch ein konkret (behauptetes) Verhalten muss nicht (straf-)rechtswidrig sein, um tatbestandsmäßig zu sein, denn auch legale Handlungen können grob anstößig sein z.B. Schädigung anderer (OLG Wien 18 Bs 371/14m) oder Lügen (*Rami in Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 111). Umso mehr muss dies für ein behauptetes strafrechtswidriges Verhalten gelten.

Eine **Herabsetzung** kann daher erfolgen in **Form i)** des Vorwurfs einer **konkreten Handlung** oder aber **ii) einer Eigenschaft**, die allgemeine Ablehnung bewirkt, weil sie als „böse“ erkannt wird. So etwa die Eigenschaft der Bestechlichkeit (*Rami in Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 111), die dem Vorwurf der Korruption bzw. der Korrumpierbarkeit gleichzuhalten ist.

Der dem Gesetz geschuldete Umstand, dass eine solche gerichtlich strafbare Handlung, die dem Privatankläger vorgeworfen wird, nur von einem Amtsträger begangen werden kann, lässt offenkundig darauf schließen, dass sich diese – unwahre – Äußerung jedenfalls **nicht mehr innerhalb der Grenzen zulässiger politischer Kritik** bewegt.

Es ist zwar richtig, dass die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern in Ausübung ihres öffentlichen Amtes weiter gesteckt sind als bei Privatpersonen. Allerdings ist nach ständiger Rechtsprechung auch eine Person des öffentlichen Lebens von diesem Schutz nicht vollumfänglich ausgeschlossen (vgl. OGH 17.09.1996 4 Ob 2247/96m, vgl. EGMR 12556/03 Schutz des Ansehens als **Teil des Rechts auf Achtung des Privatlebens** Art 8 EMRK).

An die EMRK anknüpfend (Art 6 Abs 2) ist weiters auszuführen, dass der Angeklagte den Privatankläger als einer mit gerichtlichen Strafe bedrohten Handlung überführt und/oder **schuldig darstellt**, was schlichtweg gegen das (verfassungsrechtlich geschützte) **Prinzip der Unschuldsvermutung** verstößt.

Die Erfüllung des objektiven (qualifizierten) Tatbestandes des § 111 Abs. 2 StGB indiziert wohl selbstverständlich die subjektive Absicht des Angeklagten, zumal es offenkundig seine Intention war, seine Missachtung gegenüber dem Privatankläger zum Ausdruck zu bringen, und zwar in aller Öffentlichkeit in einem Medium, um ihn damit verächtlich zu machen.

Ungeachtet dessen wird die Privatanklage auf jeden erdenklichen, sich aus der Klagserzählung nachvollziehbaren Rechtsgrund gestützt.

Beweis: wie bisher

## II. ANTRAG AUF ENTSCHÄDIGUNG

Wie oben aufgezeigt sind die Behauptungen jedenfalls herabsetzend im Sinne des (objektiven wie subjektiven) Tatbestandes der üblen Nachrede iSd § 111 StGB und gebührt dem Privatankläger/Antragsteller aufgrund der dadurch erlittenen persönlichen Beeinträchtigung ein **angemessener Entschädigungsbetrag**.



Die Höhe des Entschädigungsbetrages ist gemäß § 8 Mediengesetz nach

- Veröffentlichungsumfang (seit 03.03.2021 online, d. h. ohne Abonnement öffentlich und weltweit verfügbar)
- Veröffentlichungswert (das vorsätzliche und unverhältnismäßige Verbreiten einer unwahren Tatsache, nämlich den Vorwurf einer mit gerichtlichen Strafe bedrohten Handlung)
- Art und Ausmaß der Verbreitung des Mediums (Vielzahl an möglichen Vervielfältigungen)
- Zahl der Endbenutzer, die die Veröffentlichung aufgerufen haben (unter Berücksichtigung der Empfängerkreises des Ursprungspostings)

zu bemessen.

Der Antragsteller stützt sein Begehren auf alle erdenklichen Rechtsgründe, insbesondere auf § 6, 7b iVm § 8 Mediengesetz.

Beweis: wie bisher

### III. Anträge

Aus den angeführten Gründen wird beantragt,

1. eine Hauptverhandlung anzuberaumen,
2. die angebotenen Beweise durchzuführen und
3. den Angeklagten wegen der Veröffentlichung der Äußerung der Privatankläger wäre korrupt als Twitter-Reply vom 03.03.2021 auf der Twitter-Seite „Wolfgang Pechlaner“ (@pw48) unter <https://twitter.com/pw48?lang=de> gegenüber der Twitter-Community, mit dem Vorsatz, den Privatankläger in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zu zeihen oder eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstößenden Verhaltens zu beschuldigen und zwar in einem Druckwerk, im Rundfunk und auf sonstige Weise, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, das geeignet ist, den Privatankläger in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, schuldig zu erkennen und ihn daher wegen des Tatbestands der üblen Nachrede nach § 111 Abs. 1 StGB in der qualifizierten Form des § 111 Abs. 2 StGB zu bestrafen.

4. dem Angeklagten als Medieninhaber die Zahlung einer Entschädigung an den Antragsteller aufzuerlegen (§ 8 Abs 1 iVm §§ 6 bis 7c MedienG),
5. dem Angeklagten als Medieninhaber die Veröffentlichung des Urteils aufzutragen (§ 34 MedienG);
6. dem Angeklagten als Medieninhaber die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren aufzutragen (§ 37 MedienG);
7. dem Angeklagten den Ersatz der Verfahrenskosten aufzutragen.

Wien, am 11.06.2021

D72-21 PECHLANER PRIVATANKL.-Privatanklage § 111  
StGB.doc -1-CG /CD /1

Mag. Gernot Blümel, MBA



- 🐦
- # Entdecken
- ⚙️ Einstellungen

🔍 Twitter durchsuchen

**wolfgang pechlaner**  
1,223 Tweets



**wolfgang pechlaner**  
Gewalt

Unkontrollierter Guttmensch für ein freies Rojava  
Mein Motto:  
Özürkünçüydür, öbür çüppükdür êşew.  
Nicht mitzurasen, mitzulieben bin ich da.  
Siphoes/Anugore

633 Folger  
243 Follower

📧 [Send Direct Message](#)

📧 [Follow](#)

**Neu bei Twitter?**

Registrieren



Was dir gefallen könnte

- Peter Haezi** @PeterHaezi [Folgen](#)
- Brigitte Hack** @BrigitteHack [Folgen](#)
- Rudolf Hack** @RudolfHack [Folgen](#)

Trends für dich

- Japan**
- Kurzumsatz**

Tweets Tweets und Antworten Medien Gefällt mir

**wolfgang pechlaner hat retweetet**

**Peter Pitz** @Peter\_Pitz\_25\_Ma  
Was sagt die ÖVP-Liste zu dem Mann, dass die ÖVP-Abgeordnete heischig ist? Und was hat die Vorsitzende der Österreichischen ÖVP-Abgeordnete als Mitglied des Umweltministeriums, bei der Aufklärung ermittelt? Und warum heißen die alle "Abtrünnler"?

**wolfgang pechlaner hat retweetet**

Ich vermute ich bin Unschuldig @unselbstig 12. Mär  
Bleibe skeptisch & hinterfragen von wem Fakt man selber  
Eine Antwort sollst du geben so wie wenn ein Mitarbeiter einer  
Kontrollbehörde was spricht die lächer 80 € hat mit einem zu  
Grillen!

Lass dir nichts Neues entgehen

Anmelden

Registrieren





Im Privatanklageverfahren/Medienrechtssache des Privatanklägers/Antragstellers Mag. Gernot BLÜMEL, MBA gegen den Angeklagten/Antragsgegner Wolfgang-Dietrich Johann PECHLANER, geb. am 20.11.1948, wegen § 111 Abs 1 und 2 StGB und §§ 6ff MedienG ergeht folgender

### **BESCHLUSS:**

Auf Begehren des Privatanklägers Mag. Gernot BLÜMEL, MBH wird dem Angeklagten Wolfgang-Dietrich Johann PECHLANER gemäß § 37 MedienG aufgetragen, nachstehende Mitteilung in Frist und Form des § 13 MedienG unter der Sanktion des § 20 MedienG auf der Website <https://twitter.com> zu veröffentlichen:

„Mitteilung gemäß § 37 MedienG:

Am 03.03.2021 wurde auf der Website [www.twitter.com](http://www.twitter.com) ein Beitrag mit der Behauptung des Angeklagten Wolfgang-Dietrich Johann PECHLANER verbreitet, der Privatankläger Mag. Gernot BLÜMEL, MBA sei korrupt.

Der Privatankläger Mag. Gernot BLÜMEL, MBA hat deswegen Privatanklage wegen übler Nachrede nach § 111 Abs 1 und 2 StGB sowie medienrechtliche Anträge nach §§ 6ff MedienG gegen den Angeklagten und Medieninhaber Wolfgang-Dietrich Johann PECHLANER eingebracht. Ein Verfahren ist beim Landesgericht für Strafsachen Wien anhängig.

Landesgericht für Strafsachen Wien

Abt. 42, am 14.06.2021“

### **BEGRÜNDUNG:**

Mit Schriftsatz vom 11.06.2021 (ON 2) brachte der Privatankläger/Antragsteller (im folgenden: Privatankläger) Mag. Gernot BLÜMEL, MBA gegen den Angeklagten Wolfgang-Dietrich Johann PECHLANER Privatanklage wegen des Vergehens der



üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 und 2 StGB ein und stellte unter einem medienrechtliche Anträge nach §§ 6ff MedienG.

Der Angeklagte soll laut Privatanklage wegen der Veröffentlichung der Äußerung der Privatankläger wäre korrupt als Twitter-Reply vom 03.03.2021 auf der Twitter-Seite „Wolfgang Pechlaner“ (@pw48) unter <https://twitter.com/pw48?lang=de> gegenüber der Twitter-Community, mit dem Vorsatz, den Privatankläger in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zu zeihen oder eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens zu beschuldigen und zwar in einem Druckwerk, im Rundfunk und auf sonstige Weise, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, das geeignet ist, den Privatankläger in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, schuldig zu erkennen und ihn daher wegen des Tatbestands der üblen Nachrede nach § 111 Abs. 1 StGB in der qualifizierten Form des § 111 Abs. 2 StGB zu bestrafen.

Gleichzeitig beantragte die Privatankläger, dem Angeklagten als Medieninhaber die Zahlung einer Entschädigung an den Antragsteller aufzuerlegen (§ 8 Abs 1 iVm §§ 6 – 7c MedienG), dem Angeklagten als Medieninhaber die Veröffentlichung des Urteils aufzutragen (§ 34 MedienG), dem Angeklagten als Medieninhaber die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren aufzutragen (§ 37 MedienG) und dem Angeklagten den Ersatz der Verfahrenskosten aufzutragen.

Rechtlich ist zu erwägen:

Gemäß § 37 Abs 1 MedienG hat das Gericht auf Antrag des Anklägers oder des Antragstellers in einem selbständigen Verfahren mit Beschluss die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren anzuordnen, wenn anzunehmen ist, dass der objektive Tatbestand eines Medieninhaltsdelikts hergestellt worden ist. Die Veröffentlichung kann auch eine Sachverhaltsdarstellung umfassen, soweit diese zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Das Vergehen der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 begeht, wer einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeiht oder eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen.



§ 111 Abs 2 StGB normiert die Qualifikation der breiten Öffentlichkeit.

Unter diesem Tatbestand [einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung] fallen Behauptungen, die kein konkretes Verhalten vorwerfen („Schmähung“). Es handelt sich somit um eine pauschale Beschuldigung oder Verdächtigung. [...] Gemeint sind damit Eigenschaften oder Gesinnungen, die allgemeine Ablehnung oder Verachtung bewirken, z.B. eine nationalsozialistische Gesinnung oder Bestechlichkeit (Ramy in Höpfl/Ratz, WK<sup>2</sup> § 111 Rz 10).

Derzeit ist davon auszugehen, dass die Anspruchsvoraussetzungen nach § 111 Abs 1 und 2 StGB bzw. § 6 Abs 1 MedienG vorliegen, weil der Vorwurf, korrupt zu sein, grundsätzlich als verächtliche Eigenschaft oder Gesinnung qualifiziert werden kann.

---

**Landesgericht für Strafsachen Wien, Abteilung 42**

**Wien, am 14.06.2021**

**Mag. Nicole BACZAK, Richterin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss können Sie das Rechtsmittel der Beschwerde erheben. Diese muss **binnen 14 Tagen** nach Zustellung des Beschlusses bei diesem Gericht schriftlich oder auf elektronischen Weg eingebracht werden.

In einer schriftlichen Beschwerde müssen Sie anführen, gegen welchen Beschluss Sie das Rechtsmittel erheben und worin aus Ihrer Sicht die Verletzung des Rechts besteht.

Landesgericht für Statistiken Wien, Abteilung 43  
Wien, am 14.06.2021  
Mag. Nicole BACZAK, Richterin  
Elektronische Zustellung  
gemäß § 78 GGO